



Aktenzeichen: 611/TK

Datum: 24.11.2022

Hinweis:

Beratungsfolge: Planungs- und Umweltausschuss Haupt- und Finanzausschuss  
Stadtrat

**Widmung von Straßen und Plätzen  
hier: Kanalstraße und Carl-Theodor-Straße**

Die Verwaltung bittet zu beschließen wie folgt:

Die Stadt Frankenthal (Pfalz) widmet als Trägerin der Straßenbaulast nach § 36 Absatz 1 in Verbindung mit § 14 und § 15 Absatz 1 des Landesstraßengesetz für Rheinland-Pfalz (LStrG) vom 01.08.1977 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543), folgende Verkehrsflächen gemäß § 3 Nr. 3. a) LStrG als Gemeindestraßen für den uneingeschränkten öffentlichen Verkehr:

**Gemarkung Frankenthal**

**1. Kanalstraße**

Flurstück-Nrn. 829, 962/3, 784/6 und 1037/4

**2. Carl-Theodor-Straße**

Flurstück-Nrn. 667/6 und 810/1

Die Flurstücke sind auf dem beigefügten Lageplan umrandet und gekennzeichnet.

**Beratungsergebnis:**

Gremium	Sitzung am	Top	Öffentlich:	<input type="checkbox"/>	Einstimmig:	<input type="checkbox"/>	Ja-Stimmen:	
			Nichtöffentlich:	<input type="checkbox"/>	Mit	<input type="checkbox"/>	Nein-Stimmen:	
					Stimmenmehrheit:	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen:	
Laut Beschlussvorschlag:	Protokollanmerkungen und Änderungen		Kenntnisnahme:	Stellungnahme der Verwaltung ist beigefügt:		Unterschrift:		
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> siehe Rückseite:		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>		

### **Begründung:**

Die zu widmenden Straßen und Plätze unterliegen grundsätzlich der Anwendung der Widmungsvermutung nach § 54 Satz 2 LStrG, da sie unter ihrem Straßennamen bereits vor dem 31.03.1948 dem öffentlichen Verkehr dienten.

Allerdings ist nach der Rechtsprechung des VGH München vom 28.10.2014, Az.: 8 ZB 12.1938, eine hinreichende Bestimmtheit, d.h. die eindeutige Bezeichnung der Straßenparzelle grundsätzlich unter Nennung der Flurnummer der Straßenparzelle, für eine rechtssichere Widmung erforderlich (parzellenscharfe Widmung).

Die Kanalstraße ging bis Mitte der 1980er-Jahre durch bis an den Foltzring. Die Rheinstraße mündete von Westen kommend in die Kanalstraße ein, ging jedoch nicht darüber hinaus bis zum Foltzring, da auf den dazwischen liegenden Flächen sich seinerzeit noch ein Holzhandel befand. Nach Aufgabe des Holzhandels wurde die Rheinstraße bis an den Foltzring durchgezogen (Flurstück-Nr. 784/5) und später gewidmet. Parallel wurde die Kanalstraße vom Foltzring durch einen Fußgängerweg baulich getrennt. Die Fläche, die sich zwischen der an den Foltzring weitergeführten Rheinstraße und dem südlich davon verlaufenden Abschnitt der Kanalstraße befindet (Flurstücke Nrn. 784/6 und 1037/4), ist der Kanalstraße zuzurechnen. Sie diene nach dem 31.03.1948 nachweislich nicht dem öffentlichen Verkehr, so dass die Widmungsvermutung nach § 54 Satz 2 LStrG keine Anwendung findet. Sie dient inzwischen allerdings tatsächlich dem öffentlichen Verkehr, so dass eine Widmung angezeigt ist.

Die Fläche, die südlich der Kanalstraße direkt an die Carl-Theodor-Straße gegenüber der Zwölf-Apostel-Kirche anschließt (Flurstück-Nr. 810/1), ist der Carl-Theodor-Straße zuzurechnen. Sie dient tatsächlich dem öffentlichen Verkehr. Da diese Fläche jedoch vor dem Zweiten Weltkrieg zumindest teilweise bebaut war, kann nicht abschließend beurteilt werden, ob hier die Widmungsvermutung nach § 54 Satz 2 LStrG Anwendung findet. Somit ist auch hier eine Widmung angezeigt.

Für die durch die Rechtsprechung geforderte parzellenscharfe Widmung werden daher die Kanalstraße und die Carl-Theodor-Straße gewidmet.

Die Stadt Frankenthal (Pfalz) ist gemäß Grundbuch-Eintrag Eigentümerin der genannten Flurstücke. Eine Widmung als Gemeindestraße ist grundsätzlich ausreichend und deckt die straßenverkehrsrechtlichen Anordnungen ab. Eine straßenrechtliche Widmungsbeschränkung auf bestimmte Nutzungsarten oder Nutzerkreise ist nicht erforderlich. Die Widmung der Straßen für den öffentlichen Verkehr hat gemäß § 36 Abs. 1 in Verbindung mit § 14 Landesstraßengesetz die Stadt Frankenthal (Pfalz) als Trägerin der Straßenbaulast zu verfügen.

STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)

Martin Hebich  
Oberbürgermeister

Anlagen